

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00740 vom 13. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00740

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00740 du 13 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00740 del 13 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) das Erwerbsvermögen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist dem gemäss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern unter anderem auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nach Art. 31 Abs. 1 IVG nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt. Nach Art. 31 Abs.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 IVG, in Kraft seit Anfang 2012, hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu mindestens 50 % arbeitsunfähig wird (lit . a und lit . b) und vor der Herabsetzung oder Aufhebung an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des

Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (lit . c). Bei einer vorgängig herabgesetzten Rente entspricht die Übergangsleistung der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre (Art. 33 Abs. 1 lit . a IVG). Nach Art. 34 Abs. 1 IVG leitet die IV-Stelle gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein, und gemäss Art. 34 Abs.

E. 2

lit . b IVG wird die bestehende Rente daraufhin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditäts grad folgt) , sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.

E. 2.1

Die Herabsetzung der ganzen Rente auf eine Dreiviertelsrente mit der Verfügung vom 24. März 2011 (Urk. 5/53 und Urk. 5/54) war erfolgt, nachdem die Beschwerdeführerin sich gegenüber der Beschwerdegegnerin als gesundheitlich wie der in der Lage erklärt hatte, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, und in der Folge mit der Unterstützung der A. ___ AG eine Stelle bei der Y. ___ gefunden hatte. Medizinische Abklärungen hatte die Beschwerdegegnerin im Vorfeld der Rentenherabsetzung nicht getroffen, sondern die Rentenherabsetzung hatte allein auf der erwerblichen Veränderung beruht (vgl. Urk. 5/49/2).

E. 2.2

Vor der Zusprechung der Übergangsleistung nach

Art. 32-34 IVG hatte die Beschwerdeführerin zwar medizinische Unterlagen beigezogen und diese Dr. med. G. ___ des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) unterbreitet (vgl. Urk. 5/88/5) , der Leistungszusprechung liegt jedoch keine umfassende Prüfung der medizinischen Situation zugrunde, sondern entsprechend dem vorläufigen Charakter dieser Leistung war lediglich die erhöhte Arbeitsunfähigkeit massgebend (vgl. Urk. 5/76 und Urk. 5/88/5).

E. 2.3

Im Rahmen der Überprüfung des Invaliditätsgrades, wie sie in Art. 34 Abs. 1 IVG verlangt ist, hätte dann aber eine eingehende Prüfung der medizinischen Situation erfolgen müssen . Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Rentenaufhebungsverfügung vom 23. Juni 2014 (Urk. 2) jedoch wiederum allein mit den geänderten erwerblichen Verhältnissen und ermittelte dabei das Invalideneinkommen durch Aufrechnung der Einkünfte, welche die Beschwerdeführerin in den Monaten Februar bis April 2014 im neuen Arbeitsverhältnis mit der F. ___ AG erzielt hatte, auf ein Jahreseinkommen (vgl. Urk. 5/87).

Das tatsächlich erzielte Einkommen darf indessen rechtsprechungsgemäss nur dort als Invalideneinkommen verwendet werden, wo die versicherte Person in

einem stabilen Arbeitsverhältnis die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und dabei ein Einkommen erzielt, das der Arbeitsleistung angemessen ist und nicht als Soziallohn erscheint

(vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Ein Arbeitsverhältnis von erst dreimonatiger Dauer erfüllt das Kriterium der Stabilität noch nicht, auch wenn die Beschwerdeführerin nach den Erkundigungen der Beschwerdegegnerin an der neuen Stelle sehr zufrieden war und gute Arbeitsleistungen erbrachte (vgl. Urk. 5/83/2-3). Und selbst bei gegebener Stabilität könnte nicht ohne medizinische Beurteilung beantwortet werden, ob das weitere Kriterium des vollen Ausschöpfens der verbliebenen Arbeitsfähigkeit gegeben ist. Für die neue Festlegung des Invaliditätsgrades ist es daher unerlässlich, dass die medizinische Situation genau beleuchtet wird. Da bei gilt der Grundsatz, dass im Rentenrevisionsverfahren bei Veränderung eines der revisionsrechtlich relevanten Parameter - vorliegenden falls der erwerblichen Situation - rechtsprechungsgemäss keine Bindung an das Mass der übrigen, allen falls unverändert gebliebenen Parameter besteht, die dem vorangegangenen rechtskräftigen Entscheid zugrundegelegt worden sind, sondern dass sämtliche anspruchserheblichen Elemente - vorliegendenfalls also auch der Gesundheitszustand - einer freien Prüfung zu unterziehen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_273/2014 vom 16. Juni 2014, E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin weist in der Beschwerdeantwort (Urk. 4) auf die Angabe von Dr. E.____ im psychiatrischen Gutachten vom 19. Dezember 2013 hin, dass er teilweise nur Vermutungen äussern und Verdachtsdiagnosen stellen können, dass er es bei kürzeren Überlegungen und Schlussfolgerungen belassen müsse und dass für eine vollständige Klärung eine ausführliche psychiatrische Begutachtung, beispielsweise im Rahmen der IV, vorgenommen werden müsste (vgl. Urk. 5/74/13). In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das interdisziplinäre Gutachten von Dr. E.____ und Dr. D.____ im Auftrag des Taggeldversicherers

Swica erstellt worden ist, dessen Leistungspflicht zeitlich begrenzt und stärker auf die Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf fokussiert ist. Der Beschwerdegegnerin ist daher darin zuzustimmen, dass für die Beurteilung des Rentenanspruchs ergänzende medizinische Abklärungen, namentlich eine ausführliche psychiatrische Begutachtung, erforderlich sind. Ihrem Antrag auf Gutheissung der Beschwerde im Sinne einer Rückweisung ist daher zu entsprechen.

E. 2.4

Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 23. Juni 2014 aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die notwendigen Abklärungen im Sinne der Erwägungen trifft und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Grünig
Kobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.